münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

3 35 02 24/13 (12/12)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Immobilien- und Grundbesitzer, Bauherren, Tierhalter Stand 12.2012

Abschnitt A

I. Immobilien und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Risiken
3. Gemeinschaft von Wohnungseigentümern
4 Einschluss von Sachschäden aus Gewässerschäden
5. Kraftfahrzeuge / Arbeitsmaschinen

II. Bauherrenhaftpflichtversicherung
1. Gegenstand der Versicherung
2. Haus-und Grundbesitz
3. Baueigenleistung

III. Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde, Pferde oder andere Tiere
1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Personen
3 Mitversichertes Risiko
4. Fortsetzung der Tierhalterhaftpflichtversicherung
5. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung
6. Ausschlusskatalog zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung (nicht versicherbare Tiere)
7. Besondere Vereinbarungen in der Pferdehalterhalter-Haftpflichtversicherung

Abschnitt B
Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist

Abschnitt C
Mitversicherung von Vermögensschäden

Abschnitt D
Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

Abschnitt A

I. Immobilien und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung – Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, (z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Hauses und/oder Grundstückes.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von EUR 25.000,-- je Bauvorhaben.
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer als § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

3. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951:

3.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB –

3.4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

3.4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

3.4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.5 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

4. Einschluss von Sachschäden durch Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden in die Haftpflichtversicherung als Haus- und Grundbesitzer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer, siehe 7.14 (1) AHB, und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

5. Kraftfahrzeuge/Arbeitsmaschinen

5.1 In Abänderung zu Abschnitt B Ziffer 7 gilt folgende Vereinbarung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen für Haus und Garten (z.B. Aufsitzrasenmäher, Aufsitzschneeräumer, Kleingeräten an Holmen geführt), soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

5.2 Ergänzend zu Ziffer 5.1 gilt:

5.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

5.2.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles
- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen hat oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens EUR 5.000,-- von der Versicherungspflicht befreit.

II. Bauherrenhaftpflichtversicherung:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Bauvorhabens. Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (s. aber Ziffer 3) an einen Dritten vergeben sind.

2. Haus-und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk

3. Baueigenleistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Baueigenleistungen, also in seiner Eigenschaft als Unternehmer von Bauarbeiten in eigener Regie.
Übersteigen die Baueigenleistungen den Wert von EUR 25.000,-- besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Versicherungsschutzes ist, dass auch die Bauarbeiten in eigener Regie unter der regelmäßigen Kontrolle fachlich geeigneter Personen (z.B. Architekten, selbständigen Handwerksmeistern aus dem Baufach) stehen.

III. Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde, Pferde oder andere Tiere

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

1.1 Eine gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar

1.2 Sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
– der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
– aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
– des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversichertes Risiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

4. Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

4.1 Für den mitversicherten Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner und/oder deren unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

4.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.3 Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

5. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen in der Hundehalterhaftpflichtversicherung

5.1 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

5.1.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO.
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5.2 Mietsachschäden an Immobilien

5.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung,
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

5.3 Besondere Vereinbarung für die Mitversicherung von Welpen

Mitversichert sind die Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 6 Monaten. Voraussetzung ist, dass sie sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

5.4 Besondere Vereinbarungen für Hunde-Veranstaltungen

5.4.1 Mitversichert ist die Teilnahme an Schlittenhunderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Nicht versichert sind Schäden an mitwirkenden Hunden und an Schlitten, an Zaumzeug und Geschirren.

5.4.2 Mitversichert gilt die Teilnahme an Agility-Sport, Dogdancing, Flyball, Schauvorführungen sowie Hundelehrgängen und –prüfungen, soweit es sich bei diesen nicht um Ausbildungen zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe handelt.

5.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

6. Ausschlusskatalog zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung (nicht versicherbare Tiere)

Nicht versichert gelten Hunde, deren Gefährlichkeit nach Ziffer 6.1 vermutet oder nach Ziffer 6.2 bereits vor Abschluss des Vertrages im Einzelfall festgestellt worden ist.

6.1 Folgende Hunderassen (auch Kreuzungen daraus) werden nicht versichert:

- Alano
- American Bulldog
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue Bordeaux (Bordeauxdogge)
- Fila Brasileiro
- Kangal (Karabash)
- Kaukasischer Owtscharka
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Mollorquin
- Perro des Presa Canario (Dog Canario)
- Pit-Bull
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

6.2 Gefährliche Hunde sind

- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

7. Besondere Vereinbarungen in der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel)

7.1 Der Versicherungsschutz des Stutenhalters erfasst auch beitragsfrei dessen Haftpflicht als Halter der bis zu 2-jährigen Nachzucht dieser Stute.

7.2 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

7.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO.
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.3 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

7.3.1 Schäden infolge privater Teilnahme an Pferderennen und –tournieren, Distanzritten, Schauvorführungen sowie den Vorbereitungen hierzu.
Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden von Personen oder Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Starts bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.

7.3.2 Flurschäden durch die Weidetierhaltung.

Abschnitt B

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus,

1. Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2. Besitz oder Betrieb von Bahnen, (auch Schlepp- und Sessellifte);

3. dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziffer 7)

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5. Luftfahrzeuge

5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6. Außerdem gilt für Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

7. Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz mit nicht mehr als 6 km / h; selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km / h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren):

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Abschnitt C

Mitversicherung von Vermögensschäden

1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, **soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.**

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

b). Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm

l) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen

Abschnitt D

1. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko gemäß § 22 Abs. 2 WHG, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko gem. § 22 Abs. 1 WHG und Gewässerschaden-Regressrisiko –.

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe
b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflicht-Versicherung).

1.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.3 Ausschlüsse

1.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
1.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.